

Reglement des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG)

Vom 30.01.2017

Gestützt auf § 15 Ziff. 8 des Statuts der Universität Basel erlässt das Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat das folgende Reglement:

Zielsetzung, Aufgaben und Zusammenarbeit

§ 1 Das Departement für Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) der Universität Basel (im Folgenden: das Departement) vereint Lehre, Forschung und Dienstleistung in den Lehr- und Forschungsbereichen Sport- und Bewegungsmedizin, Sportwissenschaft und Bewegungs- und Trainingswissenschaft auf der Basis eines professionellen Managements.

Als schweizweit einzige Institution mit dem Schwerpunkt auf Sport, Bewegung und Gesundheit liegt der inhaltliche Fokus auf Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsförderung durch Sport und Bewegung.

Die Forschung ist grundlagen- und anwendungsorientiert sowie translational und an Exzellenz ausgerichtet. Die Bereiche Sport- und Bewegungsmedizin, Sportwissenschaft und Bewegungs- und Trainingswissenschaft arbeiten interdisziplinär zusammen.

Das Departement kooperiert als integraler Bestandteil der Medizinischen Fakultät eng mit den innerfakultären Einrichtungen und anderen Fakultäten sowie mit nationalen und internationalen Partnern.

Das Departement führt die Bachelor- und Masterstudiengänge „Sport, Bewegung und Gesundheit“, nutzt die Stärken der Bologna-Reform für ein zeitgemässes Studium und etabliert eine Lern- und Lehrkultur, die die geforderte Berufsfeldorientierung auf Bachelor-, Master- und Doktoratsstufe unterstützt.

Das Departement stellt die gewonnenen Erkenntnisse der Gesellschaft zur Verfügung und leistet damit einen gezielten Beitrag für die Volksgesundheit in der Schweiz, insbesondere in den Trämerkantonen der Universität Basel.

Das Departement arbeitet auf eine räumliche Zusammenführung seiner Standorte hin.

Zugehörigkeit und Gliederung

§ 2 Das Departement gehört zur Medizinischen Fakultät (im Folgenden: die Fakultät) und umfasst die folgenden drei Lehr- und Forschungsbereiche

- Sport- und Bewegungsmedizin mit
 - der Abteilung Rehabilitative und Regenerative Sportmedizin und
 - der Abteilung Präventive Sportmedizin und Systemphysiologie
- Sportwissenschaft mit
 - der Abteilung Sport- und Gesundheitspädagogik und
 - der Abteilung Sport und Psychosoziale Gesundheit
- Bewegungs- und Trainingswissenschaft

sowie den Bereich Departementsmanagement.

Organisation

§ 3 Die Organe des Departements sind:

- Departementsvorsteherin bzw. Departementsvorsteher und stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. stellvertretender Departementsvorsteher
- Departementsleitung
- Departementsversammlung

§ 4 Ständige Kommission des Departements ist die Unterrichtskommission (UK DSBG). Über nicht ständige Kommissionen entscheidet die Departementsversammlung.

§ 5 Die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher und die stellvertretende Departementsvorsteherin bzw. der stellvertretende Departementsvorsteher rekrutieren sich aus der Gruppe der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren (Professor / Associate Professor). Sie gehören nicht demselben Lehr- und Forschungsbereich an. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Es findet ein Wechsel zwischen den Lehr- und Forschungsbereichen statt.

§ 6 Die Departementsleitung setzt sich aus den Lehr- und Forschungsbereichsleiterinnen und -leitern sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer zusammen.

§ 7 Die Departementsleitung wird von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher einberufen. Sie tagt nach Massgabe der Geschäfte, in der Regel zweimal pro Monat.

§ 8 Die Aufgaben der Departementsleitung sind:

- a) Planung der strategischen Weiterentwicklung des Departementes in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistung sowie deren Umsetzung,
- b) Erarbeitung von Entwicklungs- und Strukturplänen in Zusammenarbeit mit dem Dekanat zuhanden der Departementsversammlung,
- c) Erstellung und Bereinigung der departementalen Budgetanträge (Personal, Betrieb und Investitionen) zuhanden der Departementsversammlung,
- d) Erstellung und Bereinigung des departementalen Verteilschlüssels für die vom Rektorat bewilligten Mittel zuhanden der Departementsversammlung,
- e) Planung des Betriebs der technischen und räumlichen Infrastruktur des Departementes,
- f) Erteilung der Lehraufträge,
- g) Erstellung der jährlichen Berichterstattung,
- h) Übernahme der Verantwortung für den ordentlichen Geschäftsgang und die diesbezügliche Information der Departementsversammlung,
- i) Vorbereitung der Geschäfte und Einberufung der Departementsversammlung,
- j) Vertretung des Departements gegenüber der Fakultät und der Universitätsleitung,
- k) Organisation und Koordination des öffentlichen Auftritts des Departements,
- l) Beratung und Planung von Departementsangelegenheiten, die im Reglement nicht anderweitig festgelegt sind,
- m) Bedarfsweises Einsetzen von Kommissionen für einzelne Geschäfte,
- n) Bedarfsweises Einsetzen eines Advisory Boards,
- o) Verteilung der Aufgaben unter seinen Mitgliedern,
- p) Planung und Erarbeitung neuer Studiengänge und Beantragung der Änderung oder Aufhebung bestehender Studiengänge (soweit nicht anderweitig geregelt),

- q) Fortlaufende Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung sowie Sicherstellung eines optimalen Ressourceneinsatzes am Departement,
- r) Sicherstellung der Mitarbeiterführung mit zeitgemässen Führungsinstrumenten.

§ 9 In dringenden Fällen ist die Departementsleitung berechtigt, Geschäfte der Departementsversammlung zu erledigen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Departementsversammlung.

Departementsversammlung

§ 10 Die Departementsversammlung ist das oberste Organ des Departements. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Departementsleitung (ex officio) sowie aus allen Mitgliedern der Gruppierung I und jeweils zwei Mitgliedern der Gruppierungen II bis V. Jedes Mitglied der Departementsversammlung hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

§ 11 Die Mitgliedschaft der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren sowie Assistenzprofessuren (Gruppierung I) in der Departementsversammlung besteht während der gesamten Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

§ 12 Die Mitglieder der Departementsversammlung, die nicht der Departementsleitung bzw. der Gruppierung I angehören, werden jeweils für vier Jahre von ihrer Gruppierung gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Bei Rücktritt innerhalb der Vertretungsdauer organisieren die Gruppierungen eine interne Ersatzwahl.

§ 13 Für Sitzungen und Beschlussfassungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die Departementsversammlung tagt nach Massgabe der Geschäfte, mindestens aber einmal im Semester. Die Departementsversammlung wird von der Departementsleitung einberufen und von der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher geleitet.
- b) Die Departementsversammlung wird zusätzlich einberufen, wenn es mindestens sieben ihrer Mitglieder verlangen.
- c) Der Termin der Departementsversammlung wird spätestens drei Wochen vor der Sitzung angekündigt.
- d) Antragsrecht zur Aufnahme von Traktanden hat jedes Mitglied der Departementsversammlung. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher schriftlich eingereicht werden.
- e) Die Traktandenliste wird spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern zugestellt.
- f) Die Departementsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- g) Anträge auf Änderungen dieses Reglements müssen schriftlich eingereicht und als separates Traktandum geführt werden.
- h) Abstimmungen und Wahlen werden durch einfaches Mehr entschieden. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim. Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.
- i) Die Beschlüsse der Departementsversammlung sind zu protokollieren und den Mitgliedern der Departementsversammlung innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

§ 14 Die Departementsversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers,
- b) Erlass des Departementsreglements unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Fakultät und das Rektorat,
- c) Verabschiedung von Entwicklungs- und Strukturplänen zuhanden der Fakultät,
- d) Genehmigung der Budgetanträge des Departements,
- e) Beschluss der Aufteilung der zugewiesenen universitären Mittel auf die Lehr- und Forschungsbereiche,
- f) Beantragung bzw. Stellungnahme zur Schaffung und Aufhebung von Studiengängen im Bereich des Departements (soweit nicht anderweitig geregelt),
- g) Wahl der Mitglieder der Unterrichtskommission,
- h) Bedarfsweises Einsetzen weiterer departementaler Kommissionen inklusive Festlegung des Auftrags und der Zusammensetzung,
- i) Überprüfung der Anträge auf Forschungs- und Weiterbildungssemester sowie auf Beurlaubung zuhanden der Fakultät.

Bereich Departementsmanagement

§ 15 Der Bereich Departementsmanagement hat folgende übergreifende Zuständigkeiten für das Departement:

- a) Finanzmanagement,
- b) Personalwesen,
- c) Standortübergreifende Betriebsorganisation,
- d) Administratives und akademisches Studienmanagement der Bachelor- und Masterstudiengänge,
- e) Sicherstellung von gesamtorganisatorischen Kernprozessen.

Der Bereich Departementsmanagement wird durch die Geschäftsführung geleitet.

Lehr- und Forschungsbereiche

§ 16 Die Lehr- und Forschungsbereiche können im Rahmen der ihnen zugeteilten Personal- und Finanzmittel innerhalb der universitären und fakultären Vorgaben frei disponieren.

Schlussbestimmungen

§ 17 Dieses Departementsreglement tritt mit der Genehmigung durch die Fakultät und das Rektorat in Kraft.

Von der Fakultät genehmigt am 30.01.2017.

Vom Rektorat genehmigt am 21.02.2017.